SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 124/86 *

I — Sachverhalt und Verfahren

Die Richtlinie 83/181/EWG des Rates vom 28. März 1983 über Steuerbefreiungen bei der endgültigen Einfuhr persönlicher Gegenstände durch Privatpersonen aus einem Mitgliedstaat verfolgt das Ziel, die zur Schaffung binnenmarktähnlicher Verhältnisse in der Gemeinschaft unternommenen Aktionen zugunsten von Privatpersonen weiter voranzutreiben. Da der freie Personenverkehr in der Gemeinschaft durch steuerliche Hemmnisse bei der Einfuhr in einen anderen Mitgliedstaat behindert wird, sollen durch die Richtlinie diese Behinderungen soweit wie möglich beseitigt werden, indem Steuerbefreiungen vorgesehen werden.

Gemäß Artikel 12 der Richtlinie erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um der Richtlinie bis zum 1. Januar 1984 nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Da die Kommission innerhalb der festgesetzten Frist keine Mitteilung der italienischen Regierung über Durchführungsmaßnahmen erhalten hatte und auch keine anderen Informationen besaß, die ihr den Schluß erlaubt hätten, daß die Italienische Republik ihrer Verpflichtung zum Erlaß der erforderlichen Vorschriften nachgekommen wäre, stellte sie mit Schreiben vom 21. Dezember 1984 den Vertragsverstoß fest und gab der italienischen Regierung Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Monaten zu diesem Verstoß zu äußern.

Mit Fernschreiben vom 24. Mai 1985 teilte die Ständige Vertretung Italiens der Kommission mit, das Finanzministerium habe den Entwurf eines Gesetzes vorbereitet, durch das die betreffende Richtlinie in die italienische Rechtsordnung umgesetzt werden solle.

Da die Kommission nach diesem Fernschreiben keine Mitteilung darüber erhalten hatte, daß die zur Durchführung der Richtlinie erforderlichen Maßnahmen getroffen worden waren, gab sie am 18. Juli 1985 eine mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 169 Absatz 1 EWG-Vertrag ab und setzte der italienischen Regierung eine Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Stellungnahme, um dieser nachzukommen.

Mit Fernschreiben vom 25. Juli 1985 beantragte die italienische Regierung eine Verlängerung der festgesetzten Frist um 30 Tage. Mit Fernschreiben vom 4. September 1985 beantragte die italienische Regierung eine erneute Fristverlängerung von zwei Monaten, da der Gesetzentwurf zur Anpassung der nationalen Bestimmungen an das Gemeinschaftsrecht in der nächsten Sitzungsperiode des Parlaments erörtert werde.

Nachdem die Kommission keine weitere Mitteilung der italienischen Regierung erhalten hatte, hat sie die vorliegende Vertragsverletzungsklage erhoben.

Die Klageschrift der Kommission ist am 26. Mai 1986 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Die Regierung der Italienischen Republik hat eine Klagebeantwortung eingereicht, und die Kommission hat, da sie den Vertragsverstoß für bewiesen hält, auf die Einreichung einer Erwiderung verzichtet.

* Verfahrenssprache: Italienisch.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Anträge der Parteien

Die *Kommission* beantragt,

— festzustellen, daß die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/183/EWG des Rates vom 28. März 1983 über Steuerbefreiungen bei der endgültigen Einfuhr persönlicher Gegenstände durch Privatpersonen aus einem Mitgliedstaat verstoßen hat, indem sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen,

— der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *italienische Regierung* hat die ihr vorgeworfene Vertragsverletzung nicht bestritten.

III — Vorbringen der Parteien

Die *Kommission* verweist darauf, daß die Richtlinie gemäß Artikel 189 Absatz 3 EWG-Vertrag für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werde, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sei und daß die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 EWG-Vertrag alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen träfen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergäben.

Die *italienische Regierung* bestreitet die ihr vorgeworfene Vertragsverletzung nicht. Sie macht jedoch geltend, daß die Steuerbefreiung für bei der Wohnsitzverlegung in Italien eingeführte persönliche Gegenstände, wenn auch mit anderen Modalitäten und Fristen als den in der Richtlinie vorgesehenen, bereits gemäß Artikel 14 Nr. 6 der einleitenden Bestimmungen zum Einfuhrzolltarif, erlassen durch Decreto del Presidente della Repubblica Nr. 723 vom 26. Juni 1965 (Gazzetta Ufficiale, suppl. ord. Nr. 160 vom 1. Juli 1965), zugelassen sei.

J. C. Moitinho de Almeida
Berichterstatter